

Voicevale GmbH – Verkaufs- und Lieferbedingungen

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

1. Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführen.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Käufer zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
3. Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
4. Unsere Verkaufsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Käufer.

§ 2 Geltung der Waren-Vereins-Bedingungen (WVB)

1. Es gelten ausschließlich die **Geschäftsbedingungen des Waren-Vereins der Hamburger Börse e.V. (WVB)** in der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung, soweit sie nicht durch die nachfolgenden, insoweit **vorrangigen Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen** geändert oder ergänzt werden.
2. Die Waren-Vereins-Bedingungen (WVB) sind über den Waren-Verein der Hamburger Börse e.V., Große Bäckerstraße 4, D-20095 Hamburg erhältlich oder können im Internet unter <http://www.waren-verein.de> abgerufen werden.

§ 3 Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
2. Ist die Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von 2 Wochen nach Eingang bei uns schriftlich annehmen.
3. Richtige und rechtzeitige Selbstlieferung bleibt vorbehalten.

§ 4 Preise – Zahlungsbedingungen

1. Sofern auf INCOTERMS Bezug genommen wird, gelten diese in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise EXW gemäß INCOTERMS einschließlich normaler Verpackung.
2. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, verpflichtet sich der Käufer den Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungserhalt zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Zahlungsverzug.
3. Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. § 13 WVB bleibt unberührt.

§ 5 Lieferung – Lieferverzug

1. Sind wir vorleistungspflichtig, stehen uns die Rechte aus § 321 BGB (Unsicherheitsrede) auch dann zu, wenn uns von unserer Kreditversicherung mitgeteilt wird, dass für Lieferungen an den Käufer kein ausreichendes Limit zur Verfügung steht oder ein Limit gestrichen worden ist.
2. Bei Vereinbarung eines verbindlichen Liefertermins haben wir die Lieferung bzw. Leistung bis zum Ende des im Kontrakt bezeichneten Monats entsprechend der kontraktlichen Parität durch Freistellung bzw. Anlieferung zu bewirken.
3. Bei Vereinbarung von Fixterminen sind wir berechtigt, entsprechend der kontraktlichen Parität die Lieferung bzw. Leistung durch Freistellung oder Anlieferung bis zu drei Tagen vor und nach dem bezeichneten Termin vorzunehmen.
4. Alle Ereignisse höherer Gewalt, die wir nicht zu vertreten haben, entbinden uns von der Erfüllung der übernommenen vertraglichen Verpflichtungen, solange diese Ereignisse andauern. Wir werden den Käufer unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistung informieren und die entsprechende Gegenleistung dem Käufer unverzüglich zurückerstatten. Falls ein solches Ereignis länger als drei Monate andauert, können wir vom Vertrag zurücktreten.
5. Geraten wir mit der Lieferung in Verzug, so ist unsere Haftung für Verzögerungsschäden (Schadensersatz neben der Leistung) auf 5 % des Nettovertragspreises der verspätet gelieferten Ware beschränkt, soweit uns weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zur Last zu legen ist. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

§ 6 Rücktritt

Der Käufer kann im Rahmen der WVB und der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur zurücktreten, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben; im Falle der vertragswidrigen Beschaffenheit der Ware verbleibt es jedoch bei § 19 WVB und/oder den gesetzlichen Voraussetzungen.

§ 7 Mängelhaftung

1. Unsere Mängelhaftung setzt voraus, dass der Käufer seinen Obliegenheiten nach § 20 WVB ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. Ist unsere Ware bei Gefahrübergang vertragswidrig beschaffen, so stehen dem Käufer die Rechte des § 19 WVB abschließend zu.

§ 8 Gesamthaftung

1. Soweit nicht nachstehend etwas Abweichendes geregelt, ist unsere Haftung – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
2. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Käufer Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, oder auf der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruhen. We-

sentliche Vertragspflichten sind solche, die die Erreichung des Vertragszwecks überhaupt erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Bei einfach fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

3. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
4. Die Begrenzung nach Ziffern 1 und 2 gilt auch, soweit der Käufer anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
5. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 9 Eigentumsvorbehaltssicherung

1. Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor.
2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, ohne vorher vom Vertrag zurückzutreten. Der Käufer gestattet uns schon jetzt, bei Vorliegen dieser Voraussetzungen seine Geschäftsräume während der üblichen Geschäftszeiten zu betreten und die Vorbehaltware wieder in Besitz zu nehmen. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
3. Der Käufer ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt.) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
4. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Käufer wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
5. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Käufer verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
6. Ist der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nach dem Recht, in dessen Bereich sich die Ware befindet, nicht wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt oder der Abtretung in diesem Bereich entsprechende Sicherung als vereinbart. Ist zur Entstehung die Mitwirkung des Käufers erforderlich, so ist er auf unsere Anforderung hin verpflichtet, auf seine Kosten alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und Erhaltung solcher Rechte erforderlich sind.
7. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 10 Gerichtsstand – Erfüllungsort

1. Der ausschließliche Gerichtsstand richtet sich nach § 30 WVB (Schiedsgericht des Waren-Vereins der Hamburger Börse e.V.).
2. Der Erfüllungsort unserer Verpflichtungen ergibt sich aus § 9 WVB. Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen des Käufers ist Hamburg.

Hamburg, 17. August 2021